

## Art. 1

Der Italienische Sportkeglerverband – Sektion Classic (ISKV) wird von den dem angeschlossenen Sportvereinen gebildet, die auf nationalem Gebiet den Kegelsport auf Classicbahnen ausüben. Der ISKV ist Mitglied der WNBA (World Nine Bowling Association) und der NBC (Nine Bowling Classic) und erkennt somit deren Statuten und Durchführungsbestimmungen an und ist auf nationalem Gebiet allein berechtigt den Kegelsport auf Classicbahnen und Scherebahnen zu regeln und ihn international zu vertreten. Die Angliederung an den Italienischen Bowlingverband ist vorgesehen.

## Art. 2

Ziel und Zweck des Verbandes ist die Förderung der sportlichen Tätigkeit, die Organisation und die Koordination von Sportveranstaltungen auf nationalem Gebiet, die Heranbildung der sportbetreibenden Jugend und die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen im Rahmen der WNBA/NBC und deren Mitgliedsverbände.

## Art. 3

Um die Zielsetzungen des Verbandes zu erreichen sind folgende Einnahmen vorgesehen:

- öffentliche Beiträge
- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Veranstaltungen anderer Art
- Spenden
- Einnahmen aus gelegentlichen Geschäftstätigkeiten
- Sponsoreinnahmen, Werbebeiträge
- Taxen und Geldstrafen, die Mitgliedern auferlegt wurden

## Art. 4

Jede sportliche Tätigkeit im Rahmen des ISKV kann nur auf vom Verband abgenommenen Kegelbahnen ausgeübt werden.

## Art. 5

Der Verband hat seinen Sitz in Bozen.

## Art. 6

Sportvereine, die den Kegelsport im Rahmen des ISKV ausüben wollen, müssen sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung dem ISKV angliedern.

## Art. 7

Die angegliederten Sportvereine sind verpflichtet das Statut und die Verordnungen des ISKV zu befolgen und ihren Verpflichtungen nachzukommen.

## Art. 8

Die angegliederten Vereine haben das Recht

- an der Generalversammlung teilzunehmen aufgrund der Vorschriften des Statutes und der Verordnungen
- an nationalen und internationalen Wettbewerben und an Wettbewerben teilzunehmen, die vom ISKV genehmigt sind
- Veranstaltungen nach den Regeln des ISKV zu organisieren
- von Vorteilen und Erleichterungen, die vom ISKV angeboten werden, Gebrauch zu machen

## Art. 9

Die angegliederten Vereine müssen jährlich ihre Mitgliedschaft bei ISKV nach den Regeln der Geschäftsordnung erneuern. Die zeitliche Beschränkung innerhalb des Sportjahres der Mitgliedschaft wird ausgeschlossen.

## Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Vereinsauflösung

- durch Erlöschung der aktiven Sporttätigkeit im Verein
- aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen die Verbandsverordnungen
- durch Nichterneuerung der Anmeldung
- durch Zurückweisung der Anmeldung durch den Verbandsausschuss

#### Art. 11

Beim Austritt aus dem ISKV sind die angegliederten Vereine verpflichtet alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gegenüber anderen Mitgliedsvereinen zu erfüllen. Die letzten Vereinsausschussmitglieder des angegliederten Vereines haften persönlich für noch offene Verpflichtungen und können – solange sie den Verpflichtungen nicht nachgekommen sind – in einem anderen Verein keine Funktionärstätigkeit übernehmen und erhalten keine Spielgenehmigung.

#### Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Verbandsausschuss
- das Präsidium
- die Sportkommission
- die Rechnungsprüfer
- die Disziplinarkommission
- das Ehrengericht

#### Art. 13

Die Amtsdauer der Verbandsorgane beträgt vier Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

#### Art. 14

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und ihr stehen alle Beschlüsse zu. Die Generalversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Vereinspräsidenten zusammen, dies geschieht auch durch ein Mitglied des Vereins

vertreten lassen können. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Bei der Generalversammlung hat jede an der nationalen Mannschaftsmeisterschaft teilnehmende Mannschaft eine Stimme. Die Stimmberechtigten müssen volljährig sein, wenn Beschlüsse über die Genehmigung und Änderung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung gefasst werden und wenn Vereinsorgane gewählt werden.

#### Art. 15

Die Generalversammlung kann in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung zusammentreten. Die Einberufung (1. und 2. Einberufung) erfolgt schriftlich durch den Präsidenten des ISKV mindestens 20 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

#### Art. 16

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb 30. Juni einberufen.

#### Art. 17

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verbandsausschuss oder von mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedsmannschaften bei Vorliegen von triftigen Gründen (Gefahr für den Verband, Misstrauensanträge usw.) verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlicher Antrag am Verbandssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Verbandsausschuss 20 Tage Zeit die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragsstellenden Mitgliedsmannschaften zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schreiten.

#### Art. 18

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt grundsätzlich der Verbandspräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Versammlungsleiter. Bei vorzeitigem Rücktritt des

Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit muss ein  
Versammlungsvorsitzender gewählt werden.

#### Art. 19

Die Generalversammlung ohne Neuwahlen wählt unter den  
anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern drei  
Stimmzähler. Bei Generalversammlungen mit Neuwahlen  
muss ein Wahlleiter und 2 Stimmzähler gewählt werden.

#### Art. 20

Die Generalversammlung ist beschlussfähig

- in erster Einberufung, wenn mehr als die Hälfte der  
stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder durch  
bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist
- in zweiter Einberufung, welche mindestens 24 Stunden  
nach der ersten Versammlung stattfinden muss,  
unabhängig von der Teilnehmerzahl.

#### Art. 21

Die Generalversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der  
Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen  
Tätigkeitsjahres
- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das  
Tätigkeitsjahr
- Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die  
nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer  
Verbandsorgane fallen
- Angelegenheiten, die in der Tagesordnung eingetragen  
sind
- Abänderungen der Tagesordnung können nur mit 2/3  
Mehrheit beschlossen werden

#### Art. 22

Ohne Stimmrecht nehmen an der Generalversammlung das  
Präsidium und die Rechnungsrevisoren teil. An der

Versammlung können – ohne Stimmrecht – auch Personen teilnehmen, die vom Präsidenten oder vom Verbandsausschuss eingeladen werden.

### Art. 23

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Die Wahl der Präsidiumsorgane erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl. Es kann eine Vorzugsstimme abgegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten gemacht und es gilt jener Kandidat als gewählt, welcher die meisten Vorzugsstimmen erhält.

Bei der Generalversammlung kann der Verbandsausschuss die Vertrauensfrage stellen.

Misstrauensanträge sind nur gültig, wenn sie fünf Tage vor der Generalversammlung am Verbandssitz schriftlich hinterlegt und von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden.

Sollte die Generalversammlung dem Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen verweigern, so muss dieser zurücktreten. In diesem Falle müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### Art. 24

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes – nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen – einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## Art. 25

Der Präsident vertritt den Verband nach außen hin und ist der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident oder das Präsidium kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Verbandsausschusses treffen, wenn eine Einberufung desselben nicht möglich erscheint. Die getroffenen Verfügungen sind dem Verbandsausschuss in der ersten darauf folgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Er kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen. Er beruft das Präsidium und den Verbandsausschuss ein und führt bei dessen Sitzungen den Vorsitz. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er kann Personen zur Generalversammlung und zur Verbandsausschusssitzung einladen, deren Anwesenheit als notwendig erachtet wird. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ein. In äußerst dringenden Fällen kann er eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von acht Tagen einberufen.

## Art. 26

Der Verbandsausschuss ist das vollziehende Organ des Verbandes und besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Technischen Leiter
- dem Generalsekretär
- dem Kassier
- den Präsidenten der Bezirke

## Art. 27

Die Wahl des Verbandsausschusses erfolgt bei der Generalversammlung in folgender Reihenfolge:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier

- Generalsekretär
- Schiedsrichterobmann

Die Präsidenten der Bezirke werden von den Bezirken gewählt. Das Ergebnis der Wahl muss dem ISKV innerhalb von acht Tagen bekannt gegeben werden. Ist der Bezirkspräsident bei Verbandsausschusssitzungen verhindert, so kann sein Stellvertreter oder ein anderes Ausschussmitglied an den Verbandsausschusssitzungen teilnehmen. Der Verbandsausschuss kann bis zu zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt das nächst gewählte Mitglied nach. Sollte kein nächst gewähltes Mitglied vorhanden sein oder nimmt die Wahl nicht an. So wird vom Verbandsausschuss bis zur nächsten Generalversammlung eine Person kommissarisch mit der Aufgabe betraut.

#### Art. 28

Die Ämter des Präsidenten des ISKV und eines Bezirkspräsidenten bzw. Bezirksvizepräsidenten sind unvereinbar. Weiters kann der Präsident nicht gleichzeitig das Amt des Technischen Leiters, des Kassiers und des Generalsekretärs ausüben. Er kann auch nicht Mitglied des Kollegiums der Rechnungsrevisoren sein.

#### Art. 29

Dem Vizepräsidenten obliegen alle vom Präsidenten delegierten Aufgaben und er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

#### Art. 30

Dem Technischen Leiter obliegt die höchste technische Leitung und die Überwachung der Sportordnung. Ihm zur Seite steht die Sportkommission. Diese setzt sich aus dem Technischen Leiter, den Bezirkssportkapitänen und dem Schiedsrichterobmann zusammen. Bei einer eventuellen Verhinderung eines Mitgliedes der Sportkommission kann dieser einen Vertreter entsenden, der Mitglied des entsprechenden Bezirksausschusses sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Technischen

Leiters. Die Sportkommission ist beschlussfähig, wenn der Technische Leiter und 3 Mitglieder anwesend sind.

### Art. 31

Der Generalsekretär plant organisiert alle Geschehnisse im Verband und führt die Beschlüsse der Verbandsorgane durch. Bei den Sitzungen der verschiedenen Verbandsorgane führt er die Protokolle.

### Art. 32

Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt wenn

- der Präsident es für notwendig erachtet
- wenn mindestens fünf Verbandsausschussmitglieder eine solche verlangen

### Art. 33

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig wenn der Präsident oder der Vizepräsident und vier Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

### Art. 34

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Generalversammlung vorbehalten sind
- Durchführung der von der Generalversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung
- Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten
- Änderungen der Geschäftsordnung

- Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen

#### Art. 35

Die Einladung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses sind den Mitgliedern mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen.

#### Art. 36

Der Rücktritt des Präsidenten führt zum Rücktritt des gesamten Präsidiums, wobei der Verbandsausschuss bis zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, die innerhalb von 60 Tagen einberufen werden muss und in den darauf folgenden 30 Tagen stattfinden muss, im Amt bleibt.

#### Art. 37

Werden bei der Generalversammlung die Präsidiumsmitglieder nicht entlastet, bleibt der Verbandsausschuss ebenfalls bis zur Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung im Amt. Die Einberufung erfolgt wie bei Art. 36.

#### Art. 38

Treten 4 Präsidiumsmitglieder zurück, so verfällt auch das Mandat des Präsidenten.

#### Art. 39

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt und bleiben vier Jahre im Amt. Ihr Amt verfällt nicht mit dem Rücktritt des Präsidiums. Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Disziplinarkommission sein.

## Art. 40

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Überprüfung der Kassagebarung. Sie können jederzeit in die Unterlagen Einsicht nehmen. Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit.

## Art. 41

Die Disziplinarkommission besteht aus dem Präsidenten des ISKV und den vier Bezirkspräsidenten. Die Disziplinarkommission ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können. Weiters ist die Disziplinarkommission für die Behandlung von Rekursen gegen die Entscheidungen der Sportkommission zuständig. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Disziplinarkommission zu überlassen und sich derselben zu unterwerfen.

## Art. 42

Dem Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der Technische Leiter und der Generalsekretär an.

## Art. 43

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Verbandes. Alle Gegenstände müssen in einem Inventarbuch eingetragen sein, das vom Kassier erstellt wird und von den Rechnungsrevisoren gezeichnet werden muss.

## Art. 44

Das Sportjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni. Für physikalische Zwecke gilt das Sonnenjahr.

## Art. 45

Der ISKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Es gibt das ausdrückliche Verbot, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise während des Bestehens des Vereins zu verteilen, außer die Zuweisung oder die Verteilung ist vom Gesetz vorgeschrieben.

## Art. 46

Das Ehrengericht wird von 3 externen Mitgliedern gebildet. Diese werden vom Verbandsausschuss ernannt und ihnen obliegt die Beilegung von Streitigkeiten und Behandlung von Gnadengesuchen.

## Art. 47

In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, soweit sie anwendbar sind.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 01. Juni 2006 in Bozen genehmigt